



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020 (Bekanntgabe am 23. Dezember 2020) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), in der Fassung der am 11. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2). (GVBl. S. 153), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verlängerung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen

Die Gültigkeit des § 2 der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht am 23. Dezember 2020, zur Regelung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen, wird bis zum Ablauf des 15. Februar 2021 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten

§ 2 Verlängerung der Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen

Die Gültigkeit des § 3 der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht am 23. Dezember 2020, zur Regelung der Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen, wird bis zum Ablauf des 15. Februar 2021 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 19. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lock-down Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8.12.2020 wurde dem Landkreis Kreis Bergstraße durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08.12.2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Am 05. Januar 2021 haben Bund und Länder zudem eine Verschärfung der bisherigen Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus vereinbart.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich seit 10. Januar 2021 auf über 180 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße der Stufe 5. des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 15, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020 angeordneten Regelungen zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung im Rahmen von Transporten im Gesundheitswesen sowie das Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von älteren und pflegebedürftigen Personen sind daher unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Kreis Bergstraße zu verlängern.

Die unter § 1 geregelte Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Ausnahme von dieser Verpflichtung bei Vorliegen eines medizinischen Zustandes, welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, bleibt bestehen.

Unter § 2 wird für die Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese vor einem Besuch in diesen Einrichtungen einen negativen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona- SARS-CoV-2- Virus nachweisen müssen. Hierbei kommt das Ergebnis eines aktuellen Antigen-Tests in Betracht. PoC-Antigentests müssen unmittelbar vor Beginn des Besuchs durchgeführt werden. Die Verpflichtung resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein-und herausgetragen wurden. Hierbei sind aktuell in diesen Einrichtungen vermehrt schwere, teilweise tödliche Krankheitsverläufe im Kreis Bergstraße festzustellen. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in der aktuellen Fassung sieht für bestimmte Fallgestaltungen einen Anspruch von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor, u. a. auch für Besucher der oben genannten Einrichtungen. Mit dieser Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses werden die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen geschützt und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko, das durch wechselnde und unkontrollierte Besuche entstehen kann, ausgesetzt. Die Maßnahme entspricht zudem dem Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise, welches am 16. Dezember 2020 entsprechend erweitert wurde. Durch diese ergänzende Regelung wird sichergestellt, dass auch in stark vom Coronavirus betroffenen Gebieten des Kreises kein vollständiges Besuchsverbot angeordnet werden muss. Eine soziale Isolation der Einrichtungsbewohner entsteht so nicht, da weiterhin Besuche grundsätzlich, unter den Voraussetzungen des § 1 der Corona- Einrichtungsschutzverordnung, möglich sind.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da insgesamt ein hohes bis sehr hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Auch in weniger stark betroffenen Kommunen des Kreises ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 15. Februar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 13.01.2021

gez.

Christian Engelhardt
Landrat